

## **Verfahren für die Interne Akkreditierung von lehramtsbezogenen Studienprogrammen an der Universität Potsdam**

### **1) Verfahren für die Programmakkreditierung**

1.1) Der Geschäftsbereich Akkreditierung im Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ) erstellt in Rücksprache mit den QM-Beauftragten der Fakultäten, dem Zentrum für Lehrerbildung (ZeLB) und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) einen Zeitplan für die Interne Akkreditierung aller lehramtsbezogenen Studienprogramme der Universität. Dabei werden die zu akkreditierenden Studienprogramme jährlich festgelegt, einschließlich einer möglichen Bündelung aufgrund der hohen fachlichen Affinität einzelner Studienprogramme, sowie der Fristen für die Abgabe der Selbstberichte. Der Zeitplan wird auf der Webpräsenz des ZfQ veröffentlicht.<sup>1</sup>

1.2) Die QM-Beauftragten der Fakultäten informieren die Verantwortlichen des zu akkreditierenden Studienprogramms über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Akkreditierungsvorhabens. Sie zeigen dem ZfQ eine\*n Ansprechpartner\*in für das jeweilige Akkreditierungsverfahren an, die\*der auch als Ansprechpartner\*in im Selbstbericht und Qualitätsprofil genannt wird.

1.3) Das ZfQ erhält über die\*den QM-Beauftragte\*n der Fakultät einen Selbstbericht der Studienkommission, der auf Grundlage der vom ZfQ entwickelten Leitfragen<sup>2</sup> eine knappe Darstellung des Konzeptes des Studienprogramms umfasst und das Verfahren der Qualitätsentwicklung im Fach dokumentiert. Auch das ZeLB erstellt einen Selbstbericht und verschickt diesen direkt an das ZfQ.

1.4) Das ZfQ erstellt auf Grundlage:

- a) der jeweils gültigen fachspezifischen Ordnung,
- b) von fachübergreifenden Ordnungen (z.B. BAMALA-O, BAMALA-SPS und Ordnung Schulpraktikum),
- c) der Modulkataloge der Fakultäten,
- d) der Vorlesungsverzeichnisse der letzten (beiden) Semester,
- e) der Selbstbericht des Studienprogramms,
- f) des Selbstberichts des ZeLB,
- f) der Auswertungen der Hochschulstatistik,
- g) der Evaluationsergebnisse (Befragung von Absolvent\*innen sowie Studierenden). Sofern Evaluationsergebnisse die Beurteilung des Studienprogramms nicht ermöglichen (insbesondere bei zu geringen Fallzahlen), trägt das ZfQ Sorge dafür, dass die studentischen Meinungen durch Gespräche mit Fachstudierenden bzw. Stellungnahmen aus geeigneten Gremien (insbesondere Fachschaftsrat, Studienkommission) Berücksichtigung bei der Beurteilung des Studienprogramms finden.

ein Qualitätsprofil.

---

<sup>1</sup> Zeitplan Interne Akkreditierung über URL: <https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/hochschulstudien/akkreditierte-studiengaenge>.

<sup>2</sup> Vgl. „Leitfragen für den Selbstbericht“, URL: [https://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/zfq/EvAH/Antr%C3%A4ge\\_\\_GO\\_\\_Unterlagen/Leitfragen\\_Selbstbericht\\_21052019.pdf](https://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/zfq/EvAH/Antr%C3%A4ge__GO__Unterlagen/Leitfragen_Selbstbericht_21052019.pdf) (in der jeweils gültigen Fassung).

1.5) Zur Überprüfung der fachinhaltlichen Qualität (wissenschaftliche Befähigung, Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, Studierbarkeit) des Studienprogramms setzt das ZfQ externe Gutachter\*innen ein. Der Gutachtergruppe gehören grundsätzlich jeweils ein\*e hochschulexterne\*r Wissenschaftsvertreter\*in, ein\*e Berufspraxisvertreter\*in sowie ein\*e externe\*r studentische\*r Gutachter\*in an. Die\*der Vertreter\*in der Berufspraxis kann hierbei durch das MBSJ vorgeschlagen werden. Zudem können über die Studienkommission geeignete Gutachter\*innen vorgeschlagen werden; erfolgt dies nicht, schlägt das ZfQ geeignete Gutachter\*innen vor. Die Studienkommission hat das Recht, insbesondere wegen einer möglichen Befangenheit innerhalb von zehn Werktagen Einspruch gegen einzelne Gutachter\*innen einzulegen.

Das ZfQ trägt dafür Sorge, dass

- a) die Gutachter\*innen fachliche Expertise sowie gutachterliche Kompetenzen in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren geeignet sind, die sachgemäße Begutachtung in den relevanten Bereichen durchzuführen,
- b) bei den Gutachter\*innen keine Umstände vorliegen, die bei Bekanntwerden den Eindruck einer Befangenheit hervorrufen<sup>3</sup>,
- c) die Begutachtungsunterlagen vertraulich behandelt werden,
- d) die ausgewählten Gutachter\*innen sowohl untereinander in Kontakt treten können als auch die Kontaktdaten der Ansprechpartner\*innen für das Studienprogramm bekommen und dass
- e) der\*dem jeweiligen Ansprechpartner\*in für das Studienprogramm die Kontaktdaten der Gutachter\*innen mitgeteilt werden.

1.6) Die Begutachtung durch die Gutachter\*innen erfolgt schriftlich („Fachgutachten“) und beruht im Wesentlichen auf dem Qualitätsprofil des ZfQ, der fachspezifischen Ordnung, inkl. Modulbeschreibungen/Modulkatalog und ggf. des Modulhandbuches. Eine Vor-Ort-Begutachtung durch hochschulexterne Gutachter\*innen entfällt in der Regel.

1.7) Nach Eingang der Fachgutachten prüft das ZfQ, ob die Fachgutachten den Vorgaben aus der Studienakkreditierungsverordnung (§ 24 Abs. 3 und 4 StudAkkV)<sup>4</sup> entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird ein zweites Gutachten angefordert. Die Studienkommission erhält die Gutachten zur Kenntnis und hat ebenfalls das Recht, unter Nennung der entsprechenden Gründe ein Zweitgutachten anzufordern.

Anschließend erstellt das ZfQ das finale Qualitätsprofil einschließlich der vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen, das die Bewertung des Studienprogramms bzw. der Studienprogramme unter Berücksichtigung der Studienakkreditierungsverordnung dokumentiert.

1.8) Die Studienkommission, der Fachschaftratsrat, die\*der QM-Beauftragte und das MBSJ erhalten vom ZfQ das Qualitätsprofil mit den vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen

---

<sup>3</sup> Zu den Umständen, die bei Bekanntwerden den Eindruck der Befangenheit hervorrufen können, zählen insbesondere (vgl. auch DFG-Kriterien):

- aktuell laufende Bewerbungsverfahren, Berufungsverhandlungen an der UP oder bevorstehender Wechsel an die UP
- weniger als fünf Jahre zurückliegende Beschäftigung oder Studium an der UP
- Verwandtschaft, enge persönliche oder berufliche Bindungen oder Konflikte
- Beteiligung an Kommissionen, Beiräten oder Beratungsgremien, die das zu begutachtende Studienprogramm unmittelbar betreffen
- aktuell laufende intensive Kooperationsprojekte, die das zu begutachtende Studienprogramm unmittelbar betreffen.

<sup>4</sup> URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv> (Stand: Juni 2020).

mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer vom ZfQ bestimmten, angemessenen Frist.

1.9) Die Interne Akkreditierungskommission (IAK) entscheidet auf der Grundlage der Fachgutachten, des Qualitätsprofils und der vorgeschlagenen Empfehlungen und Auflagen unter Würdigung der unter 1.8 genannten Stellungnahmen. Sie spricht die Akkreditierung (ohne oder mit Auflagen bzw. Empfehlungen) aus. Eine einmalige Aussetzung der Entscheidung ist für 6 Monate möglich. Bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der IAK kann sie der bzw. dem Vorsitzenden eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das Verfahren der Internen Programm(re-)akkreditierung ausgesetzt.

1.10) Bei positiver Entscheidung veröffentlicht<sup>5</sup> das ZfQ im Anschluss an das Verfahren das Ergebnisprotokoll der IAK, die Beschlussfassung und das Qualitätsprofil mit den Namen der Gutachter\*innen. Wird die Akkreditierung nicht ausgesprochen, erfolgt statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung über die Aussetzung des Verfahrens. Wird die Akkreditierung erneut nicht ausgesprochen, so wird eine externe Programmakkreditierung durchgeführt.

1.11) Das ZfQ erstellt im Fall einer positiven Akkreditierungsentscheidung einen entsprechenden Eintrag in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge und systemakkreditierter Hochschulen<sup>6</sup>.

1.12) Spricht die IAK Auflagen und/oder Empfehlungen aus (1.9), so erfolgt das Verfahren zum Nachweis ihrer Erfüllung gemäß Nr. 3.

## **2) Kriterien und Verfahren für die Konzeptakkreditierung**

### **2.1) Kriterien**

Grundsätzlich findet das Verfahren der Konzeptakkreditierung entsprechend der Regeln der StudAkkV nur bei solchen Studienprogrammen Anwendung, für die bereits ein Konzept vorliegt und das noch nicht angeboten wird, d.h. noch kein Einrichtungsantrag beim zuständigen Ministerium (MWFK) gestellt wurde.

Davon abweichend können die\*der zuständige QM-Beauftragte in begründeten Fällen einen Antrag auf Konzeptakkreditierung beim ZfQ stellen, wenn wesentliche Änderungen an Konzeption oder Profil im alten Programm geplant sind, die eine erneute Akkreditierung gemäß § 28 Abs. 2 StudAkkV<sup>7</sup> erfordern. Das ZfQ entscheidet über den Antrag, im Konfliktfall entscheidet die LSK unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ZfQ.

### **2.2) Verfahren für die Konzeptakkreditierung**

2.2.1) Die Konzeptakkreditierung als einer ex-ante Evaluation von Studienprogrammen erfolgt im Rahmen der Einrichtung von Studienprogrammen. Die Überprüfung der Kriterien für die Akkreditierung von Studienprogrammen erfolgt dabei insbesondere durch:

---

<sup>5</sup> Vgl. Fußnote 1.

<sup>6</sup> URL: <https://antrag.akkreditierungsrat.de/>

<sup>7</sup> URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv> (Stand: Juni 2020).

- a) die Analyse des Studienprogrammkonzeptes u.a. auf Grundlage der „Selbstdokumentation zur Konzeptakkreditierung“<sup>8</sup> im Rahmen des „Perspektivgespräch 2“;
- b) die Rechts-, Kapazitäts- und Qualitätsprüfungen durch das Dezernat für Planung, Statistik, Forschungsangelegenheiten (D1), das Dezernat für Studienangelegenheiten (D2), das ZfQ und das ZeLB im Rahmen der Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung,
- c) Gutachten in entsprechender Anwendung der Nr. 1.5 bis 1.7<sup>9</sup> und
- d) den zustimmenden Beschluss (ohne oder mit Akkreditierungsaufgaben bzw. Empfehlungen) der LSK und des MBS.<sup>10</sup>

Entsprechend dem Charakter der Konzeptakkreditierung sind keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vorzulegen.

2.2.2) Das ZfQ dokumentiert das Verfahren durch die Veröffentlichung der Beschlussfassungen der LSK und erstellt einen entsprechenden Eintrag in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge und systemakkreditierter Hochschulen<sup>11</sup>.

2.2.3) Spricht die LSK Auflagen und/oder Empfehlungen aus (2.2.1d), so erfolgt das Verfahren zum Nachweis ihrer Erfüllung gemäß Nr. 3.

2.2.4) Kommt ein zustimmender Beschluss durch die LSK nicht zustande, kann die\*der Vizepräsident\*in für Lehre und Studium das Studienprogramm der zuständigen Studienkommission zur Überarbeitung zurückgeben und das Verfahren der Internen Konzeptakkreditierung aussetzen oder eine externe Programmakkreditierung veranlassen.

### **3) Verfahren zum Nachweis der Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und -empfehlungen**

3.1) Werden in einem Verfahren der Programm- bzw. Konzeptakkreditierung von der IAK bzw. LSK Auflagen und/oder Empfehlungen ausgesprochen, ist innerhalb der Frist, die ebenfalls Teil der Beschlussfassung ist und in der Regel ein Jahr beträgt,<sup>12</sup> durch die Studienkommission schriftlich nachzuweisen, dass und wie die Auflagen erfüllt werden. Bei Empfehlungen ist nachzuweisen, mit welchem Ergebnis diese von der Studienkommission diskutiert wurden.<sup>13</sup> Die QM-Beauftragten der Fakultäten informieren die Studienkommission und koordinieren die fristgerechte Einreichung der Unterlagen zur Aufgabenerfüllung.

3.1.1) Sofern Auflagen eine Änderung bzw. Neufassung der bestehenden Studien- und Prüfungsordnung und/oder der Satzung für den Modulkatalog der jeweiligen Fakultät erfordern, ist zum Nachweis der Aufgabenerfüllung die Einreichung der Änderungssatzung bzw. der überarbeiteten Ordnung beim D2 für die „Prüfungsleiste 1“ entsprechend des Prozesses

---

<sup>8</sup> URL: [https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/EvAH/Antr%C3%A4ge\\_\\_GO\\_\\_Unterlagen/Selbstdokumentation\\_Konzeptakkreditierung\\_16.07.2018\\_final.pdf](https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/EvAH/Antr%C3%A4ge__GO__Unterlagen/Selbstdokumentation_Konzeptakkreditierung_16.07.2018_final.pdf).

<sup>9</sup> Vgl. Evaluationssatzung 2019 § 8 (3), URL: <https://www.uni-potsdam.de/am-up/2019/ambek-2019-17-1275-1281.pdf>.

<sup>10</sup> Vgl. Evaluationssatzung 2019 §8 (2).

<sup>11</sup> URL: <https://antrag.akkreditierungsrat.de/>

<sup>12</sup> Vgl. Evaluationssatzung 2019 § 8 (4) und § 9 (6).

<sup>13</sup> Einen Überblick über alle akkreditierten Studienprogramme, Beschlüsse usw. sind zu finden unter: <https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/hochschulstudien/akkreditierte-studiengaenge>.

„Studienprogramme entwickeln“ bzw. „Studienprogramme ändern“<sup>14</sup> innerhalb der gem. 3.1) bestimmten Frist notwendig.

3.1.2) Die Erfüllung sonstiger Auflagen ist in geeigneter Weise, in der Regel durch die fristgerechte Einreichung entsprechender Dokumente oder Beschlüsse des zuständigen Gremiums an den Geschäftsbereich Akkreditierung, ZfQ, nachzuweisen.

3.2) Das ZfQ überprüft die fristgemäße Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Studienkommission und stimmt sich dazu mit dem ZeLB ab. Hält das ZfQ die Auflagen für nicht oder nicht ausreichend erfüllt, entscheidet die IAK bei Programmakkreditierungen bzw. die LSK bei Konzeptakkreditierungen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des ZfQ und des ZeLB.

Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung gemäß § 8 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 Evaluationssatzung mit Ablauf der Frist.<sup>15</sup> Das ZfQ informiert die\*den Vizepräsident\*in für Lehre und Studium und die\*den zuständige\*n Studiendekan\*in über die Nichterfüllung der Auflagen und das Erlöschen der Akkreditierung.

---

<sup>14</sup> URL: <https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/hochschulstudien/systemakkreditierung/prozessbeschreibungen>

<sup>15</sup> Vgl. Evaluationssatzung 2019.